

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) i. V. m. § 9 Abs. 1 der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 08.05.2008 (Nds. MBl. S. 573), geändert durch Bekanntgabe vom 14.08.2013 (Nds. MBl. 596), auf ihrer 61. Sitzung vom 15.03.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Ethik-Kommission an der Polizeiakademie Niedersachsen

§ 1 Errichtung, Name

Die Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) errichtet eine Ethik-Kommission mit der Bezeichnung „Ethik-Kommission der Polizeiakademie Niedersachsen“.

§ 2 Aufgabe

(1) ¹Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, alle Forschungsvorhaben auf ethische Fragen zu beurteilen und dazu Stellungnahmen abzugeben. ²Sie kann den verantwortlichen Forscherinnen und Forschern und sonst an Forschungsvorhaben Beteiligten Hinweise und Ratschläge erteilen. ³Die Verantwortung der Forschenden und Forschungsbeteiligten für die von ihnen betriebenen Forschungsvorhaben bleibt unberührt. ⁴Beteiligte eines Forschungsvorhabens sind alle, die daran mitwirken oder auf andere Art durch das Vorhaben nach ethischer Beurteilung in seinen Belangen betroffen sind. ⁵Beteiligte sind auch natürliche und juristische Personen, die ein Forschungsvorhaben durch geldwerte Zuwendungen fördern.

(2) ¹Die Kommission prüft und nimmt zu ethischen Grundsatzfragen des Wissenschaftsbetriebs, insbesondere zu Vorhaben der Forschung am Menschen, die an der PA NI durchgeführt oder von der PA NI betreut werden, beratend Stellung. ²Sie stellt fest, ob derartige Forschungsvorhaben zu Bedenken in ethischer, wissenschaftlicher oder rechtlicher Sicht Anlass geben.

(3) Die Ethik-Kommission prüft insbesondere, ob

- a) alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken der Studienteilnehmenden getroffen wurden;
- b) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht;
- c) die Einwilligung des oder der Studienteilnehmenden bzw. der gesetzlichen Vertretung hinreichend belegt ist;
- d) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt.

(4) ¹Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts. ²Sie beachtet die einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards, insbesondere die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PA NI und einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Kommission besteht aus jeweils einer oder einem Angehörigen der Studiengänge und einer oder einem Studierenden sowie des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeitenden. ²Die Ombudsperson der PA NI ist automatisch Mitglied der Ethik-Kommission.

- (2) ¹Zusätzlich gibt es ein Gastmitglied. ²Die Gastmitgliedschaft wird jeweils von einer akademischen Vertretung mit fachlichem Bezug wahrgenommen, aus dem ein Antrag bewertet werden soll.
- (3) Für eine angemessene Beteiligung aller Geschlechter soll Sorge getragen werden.
- (4) ¹Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden für die Dauer von drei Jahren von den Angehörigen ihrer Gruppe in der Konferenz durch Abstimmung bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die/Der Vorsitzende der Ethik-Kommission und die Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (7) ¹Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied von den Angehörigen seiner Gruppe in der Konferenz abberufen werden. ²Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (8) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt.
- (9) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden, soweit sie damit einverstanden sind, veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 5 Verfahrensvoraussetzungen

- (1) ¹Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. ²Antragsberechtigt ist die Leitung eines Forschungsvorhabens.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Ombudsperson wird die Ethik-Kommission tätig, wenn nach dem Ermessen der Kommission eine ethische Fragestellung dazu Anlass gibt. ²Ist dies nicht der Fall, erklärt die Ethik-Kommission den Antrag für erledigt.
- (3) Die Leitung der PA NI kann die Ethik-Kommission schriftlich um die ethische Beurteilung eines Forschungsvorhabens ersuchen.

§ 6 Sitzungen und Verfahren

- (1) Die /Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für die Mitglieder der PA NI, die als Sachverständige herangezogen werden. ⁴Nicht der PA NI angehörende Sachverständige sind bei der Erteilung des Gutachtensauftrages zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Verhandlung. ²Sie zieht zu ihren Beratungen Sachverständige bei und holt Gutachten ein, soweit sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt.
- (4) Über die mündlichen Verhandlungen der Ethik-Kommission ist ein von der/dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten, das die Ergebnisse der Sitzung dokumentiert.

(5) ¹Die Kommission kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens beschließen. ²Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und in Abweichung von § 8 Abs. 1 die Entscheidungen einstimmig getroffen werden.

§ 7 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen

¹Die Ethik-Kommission berücksichtigt die Entscheidungen anderer nach Bundes- oder Landesrecht gebildeten Ethik-Kommissionen. ²Sie kann sich ihnen anschließen, aber auch abweichend entscheiden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Kommission kann ihre Zustimmung mit Empfehlungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

§ 9 Änderung von Entscheidungen

(1) ¹Die Entscheidungen der Ethik-Kommission stehen unter dem Vorbehalt, dass sich der Sachstand, wie er der Ethik-Kommission im Zeitpunkt ihrer Entscheidung bekannt war, nicht wesentlich ändert. ²Die Ethik-Kommission kann daher ihre Entscheidungen ändern, wenn ihr während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens oder der klinischen Prüfung Ereignisse oder Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine andere Beurteilung des Antrags zur Folge gehabt hätten. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens oder der klinischen Prüfung auftreten, insbesondere die Sicherheit der Teilnehmenden gefährden oder gefährden können, ohne Verzögerung der Ethik-Kommission mitzuteilen. ⁴Darauf sind Antragsteller bei Bekanntgabe der Entscheidung der Ethik-Kommission hinzuweisen.

(2) ¹Eine Anzeige gemäß Absatz 1 steht der Stellung eines neuen Antrages gleich. ²Sie ist mit besonderer Beschleunigung zu behandeln.

§ 10 Mitteilung des Beschlusses

- (1) Das Ergebnis der Beratung wird den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ablehnende oder einschränkende Stellungnahmen werden begründet.
- (3) Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beigelegt wird.

§ 11 Dienstaufgabe und Entschädigung

Die Angehörigen der PA NI wirken in der Kommission im Zuge der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben mit.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.

- (2) Das geschäftsführende Mitglied berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – in der Konferenz über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen

Der Vorsitzende



Carsten Rose

Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen